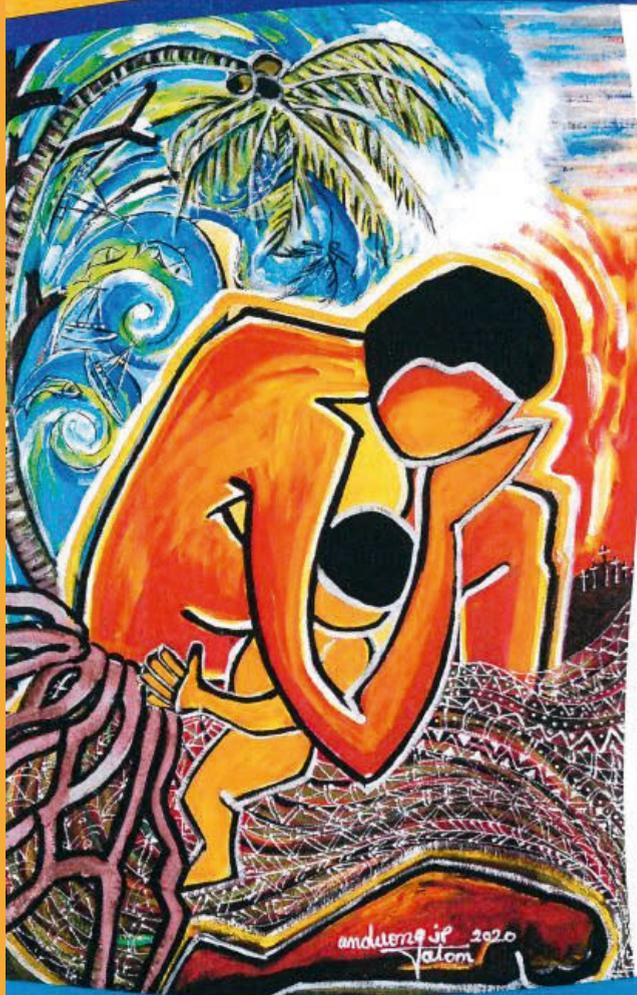


Frauen aller Konfessionen laden ein  
**Weltgebetstag**  
 ♀  
 5. März 2021



Leider können wir dieses Jahr keinen Gottesdienst vor Ort feiern. Alternativ findet am 05.03.2021 um 19:00 Uhr auf Bibel TV ein digitaler Gottesdienst statt.

**Vanuatu**

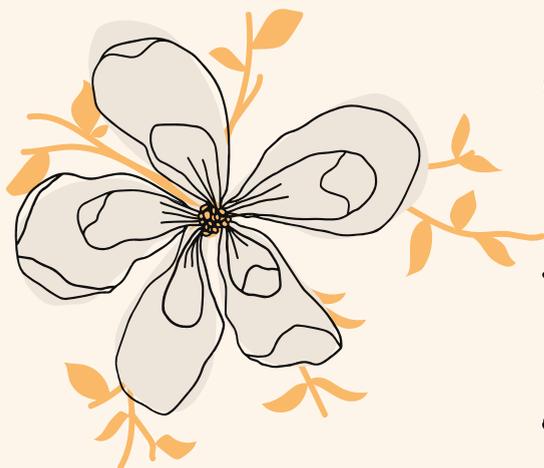
**Worauf bauen wir?**



[www.weltgebetstag.de](http://www.weltgebetstag.de)



World Day of Prayer  
 Am ersten Freitag im März reichen sich rund um den Globus Millionen von Frauen die Hände. Seit fast 100 Jahren beten sie über Länder- und Konfessionsgrenzen hinweg und stärken Frauen und Mädchen weltweit durch ihre Kollektivität auch die unsere Partnerinnen und auf der ganzen Welt mit Ihrer Spende.  
 Funnelische Bank EG, Kassell · IBAN: 2520 5206 0410 0004 0045 40



08. MÄRZ 2021

# Internationaler Frauentag

Leider kann die Verbandsgemeinde Göllheim pandemiebedingt am kommenden Internationalen Frauentag keine Veranstaltungen anbieten.

Nichts desto trotz ist der Internationale Frauentag eine Errungenschaft der Gleichstellungsarbeit, der seit 1911 etabliert und seit 1921 am 08. März gefeiert wird.



Am 22.02.2021 wurde Frau Susanne Nicklaus im Rahmen der 11. Verbandsgemeinderatssitzung durch Herrn Bürgermeister Steffen Antweiler zur neuen **Gleichstellungsbeauftragten** der Verbandsgemeinde Göllheim bestellt.



# AMTLICHER TEIL



## Aus der Verbandsgemeinde

### Wahlbekanntmachung

#### I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die **Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz** statt.  
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

#### II.

Die Gemeinden der Verbandsgemeinde sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Albisheim (Pfrimm)	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus, kleiner Saal	barrierefrei
Albisheim (Pfrimm)	Stimmbezirk 102	Dorfgemeinschaftshaus, großer Saal	barrierefrei
Biedesheim	Stimmbezirk 101	Kindertagesstätte (Dorfgemeinschaftshaus)	barrierefrei
Bubenheim	Stimmbezirk 101	Gemeinschaftshalle	barrierefrei
Dreisen	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus, großer Saal	barrierefrei
Einselthum	Stimmbezirk 101	Bürgerhaus	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 101	Haus Gylnheim 1, Partnerschaftsraum	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 102	Haus Gylnheim 2, großer Saal	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 103	Grundschule am Königspfad, Mehrzweckraum	barrierefrei
Göllheim	Stimmbezirk 104	Grundschule am Königspfad, Musikraum	barrierefrei
Immesheim	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus (Schulhaus)	nicht barrierefrei
Lautersheim	Stimmbezirk 101	Gemeindehalle	barrierefrei
Ottersheim	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Rüssingen	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Standenbühl	Stimmbezirk 101	Dorfgemeinschaftshaus	barrierefrei
Weitersweiler	Stimmbezirk 101	Bürgertreff	barrierefrei
Zellertal-Harxheim	Stimmbezirk 101	Kindertagesstätte	barrierefrei
Zellertal-Niefernheim	Stimmbezirk 102	Dorfgemeinschaftshaus	nicht barrierefrei
Zellertal-Zell	Stimmbezirk 103	Haus Heimatverein	barrierefrei

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein (gesondert bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen) in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbezirken 101 Albisheim (Pfrimm) und 101 Biedesheim wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

**Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

#### III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung **und** einen amtlichen Personalausweis **oder** Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind **alle** Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme **und** eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

**und** ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**Hinweis:** Aufgrund der Vorschriften zur Bekämpfung der Coronapandemie kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass der Zutritt für Wahlbeobachter/-innen begrenzt werden muss, um die Abstandsregelungen einhalten zu können.

#### V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/ Stadtverwaltung [1] einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

#### VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Ge-

heimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## VII.

### Ergänzende Hinweise:

#### Sicherheitsmaßnahmen/Hygienekonzept aus Anlass der Corona-Pandemie

Um die größtmögliche Sicherheit der Wählerinnen und Wähler zu gewährleisten, wurde für die Durchführung der Wahl ein „Hygienekonzept Wahlen“ erstellt. U.a. dürfen sich aufgrund der Corona-Pandemie im Wahllokal nur so viele Personen aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind. Im gesamten Wahllokal muss der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Zudem besteht die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske (FFP 2 oder OP-Maske). Am Eingangsbereich jedes Wahllokals stehen Desinfektionsmittelpender zum Desinfizieren der Hände zur Verfügung. Zum Schutz der Wählerinnen und Wähler werden zusätzliche Desinfektionsintervalle für Wahlkabinen etc. eingeführt.

Jeder Wähler kann auch einen geeigneten Stift mitbringen (Minenfarbe blau), um das Infektionsrisiko zu vermindern. Es stehen jedoch auch im Wahllokal genügend Einmalstifte zur Verfügung.

Göllheim, 05. Februar 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

(Dienstsiegel)

gez. Steffen Antweiler

Bürgermeister

## Wahlaufzur Landtagswahl

### in den Ortsgemeinden/Ortsteilen der Verbandsgemeinde Göllheim

Am 14. März 2021 findet die Wahl zum Landtag des Landes Rheinland-Pfalz statt.

SIE liebe Wählerinnen und Wähler entscheiden. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch, stärken Sie die Demokratie, geben Sie Ihre Stimme ab. Auch in der aktuellen Corona-Pandemie. Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten besondere Vorsicht und Rücksichtnahme erforderlich.

Im Wahllokal werden verschiedene Hygienemaßnahmen eingehalten, die dafür sorgen, dass Sie sicher im Wahllokal wählen können. Es gelten vor allem die Maskenpflicht und die allgemeinen Abstandsregeln.

**Bei den aktuellen Zahlen von Neuinfektionen ist Briefwahl die sicherste Alternative, die eigene Stimme abzugeben. Wenn Sie sich für die Briefwahl entscheiden, müssen Sie dies beantragen. Die Beantragung der Briefwahl ist jederzeit bis zum 12.03.2021 möglich. Da aufgrund der Corona-Pandemie mit einem hohen Briefwähleranteil zu rechnen ist, stellen Sie bitte den Antrag auf Briefwahl möglichst frühzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung.**

Wir bitten Sie: Machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch - WÄHLEN Sie, am besten per Brief!

Wer den Antrag auf Briefwahl persönlich im Rathaus in Göllheim während der Öffnungszeiten stellen will, muss den Personalausweis und sollte die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Die Unterlagen werden Ihnen dann unmittelbar ausgehändigt und es besteht für Sie die Möglichkeit, die Briefwahl direkt an Ort und Stelle auszuüben.

Wer den rechtzeitigen Gang zum Briefkasten verpasst hat, kann seinen Wahlbrief noch am Wahltag (14. März 2021) bis 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgeben.

Stellvertretend für die Damen und Herren Ortsbürgermeister

Göllheim, den 28.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Steffen Antweiler, Bürgermeister

## Das Wahlamt der VG Göllheim informiert

**Die Beantragung eines Wahlscheins unter Verwendung des auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code ist in der Verbandsgemeinde Göllheim leider nicht möglich.**

Sie können die Wahlunterlagen über folgende Wege anfordern:

Die Ihnen zugewandene Wahlbenachrichtigung auf der Rückseite ausfüllen und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim einreichen oder online über die Homepage der Verbandsgemeinde Göllheim ([www.vg-goellheim.de](http://www.vg-goellheim.de), unter „Landtagswahlen Rheinland-Pfalz Oliwa“) oder per E-Mail ([wahlen@vg-goellheim.de](mailto:wahlen@vg-goellheim.de)).

Wahlscheinanträge werden nur bis Freitag, 12.03.2021, 18:00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum Tag der Wahl, 15:00 Uhr, entgegengenommen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Göllheim, 17.02.2021

Magsamen

Fachbereichsleiter Bürgerdienste

## Informationen über die Landtagswahl am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

### Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

die aktuelle Corona-Pandemie und die damit verbundenen, Einschränkungen werden nach der derzeitigen Entwicklung Auswirkungen auf die am 14. März 2021 stattfindende Landtagswahl in Rheinland-Pfalz haben. Dies gilt insbesondere für die Stimmabgabe im Wahllokal, bei der besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. Bei der Vorbereitung dieser Wahl werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag auszuschließen. Dazu zählen u. a. folgende Maßnahmen:

- In den Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen besteht die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu tragen. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt nur für die Personen, die durch ein ärztliches Gutachten eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen können. Im Wahlraum werden medizinische Masken für die Fälle vorgehalten, in denen Wählerinnen und Wähler eine vorgeschriebene Maske vergessen haben.
- Die Wahlräume wurden sorgfältig ausgewählt und eingerichtet. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.
- Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume - insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne - werden regelmäßig und gründlich gereinigt.
- Für die Stimmabgabe liegen in den Wahlkabinen grundsätzlich Schreibstifte bereit. Entweder werden die Stifte nach jeder Benutzung gereinigt oder jede Wählerin oder jeder Wähler erhält einen neuen und unbenutzten Schreibstift. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, können Sie allerdings auch einen eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.
- Jedes Mitglied des Wahlvorstandes erhält Masken des Standards KN95/N95, um sie am Wahltag zu tragen.

Neben der Urnenwahl haben Sie auch die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Hierfür benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragen können. Sie können den Antrag auch mündlich (nicht telefonisch) oder per E-Mail oder über das Online-Wahlscheinverfahren (Website der Verwaltung) stellen. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Anschrift angeben. Sie erhalten zusammen mit dem Wahlschein:

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelmuschlag (blau)
- einen Wahlbriefumschlag (hellrot), den die Gemeinde frei gemacht hat, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl, das Erläuterung in Wort und Bild gibt, wie Sie Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich beim Wahlamt beantragen und abholen. Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt Ihre Stimmen vor Ort abzugeben. Wir bitten Sie, wenn irgendwie möglich, den Postweg, den Weg per E-Mail oder über die Website der Verwaltung (Online-Wahlschein) für die Beantragung der Briefwahl zu nutzen!

## Bürgerinformation

### über die Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Schulträgersausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim vom 11. Januar 2021

Bürgermeister Antweiler begrüßte alle Anwesenden, stellte die frist- und ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und eröffnete die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Herr Antweiler den Vertreter des Elternbeirates Herrn Holger Stutzmann, der in dieser Legislaturperiode erstmals an einer Sitzung teilnahm.

#### 1. Bericht der Schulleitungen

##### a. Grundschule Zellertal

##### b. Grundschule am Königspfad, Göllheim

#### a. Grundschule Zellertal

Die Schulleiterin Frau Probst informierte über den derzeitigen Schulalltag in Zeiten von Corona. Seit 16.12.2020 müssen auch die Kinder in Notgruppen Masken tragen. Erfreut zeigte sich die Schulleiterin über den Erhalt von vier CO2 Messgeräten durch die Verwaltung. Die meisten Kinder haben Wolldecken dabei, um die kalten Phasen gut zu überstehen. Aktuell besuchen 145 Kinder acht Klassen. Seit November ist der Unterricht nur im festen Klassenverband möglich. Um eine Durchmischung zu vermeiden sind derzeit keine AG's möglich. Der Schulsozialarbeiter Johannes Finck ist weiterhin aktiv tätig und seine Beratung ein wichtiges Instrument bei Konfliktsituationen. Das Schulfest, die Theaterfahrt und die Künstlerprojekte konnten wegen der Corona Pandemie nicht durchgeführt werden. Auch der wichtige Übergang, eine Kooperation mit den umliegenden Kindergärten für die zukünftigen Schulkinder, konnte nicht

erfolgen. Lediglich das ABC der Lebensmittel konnte durchgeführt werden. Aktuell sind zwei Notgruppen eingerichtet. In diesen sind aktuell 18 Kinder, Tendenz steigend. Acht Kinder wurden mit schuleigenen Notebooks für den Fernunterricht ausgestattet. Als Wunsch äußerte Frau Probst abschließend die Anschaffung eines Brennofens für Tonarbeiten. Die Mitglieder des Schulträgerausschusses befürworteten diese Anschaffung.

#### b. Grundschule Göllheim

Die Schulleiterin Frau Keller bestätigte die Ausführungen von Frau Probst in Sachen Schulalltag unter Corona-Bedingungen. Aktuell besuchen ca. 270 Kinder die Grundschule in Göllheim. Derzeit sind 13 Klassen belegt (vier erste Klassen und jeweils drei Klassen der Klassenstufen zwei, drei und vier). Wegen der verbotenen Durchmischung der Kinder ist sehr viel Organisation gefragt, auch beim Mittagessen, welches noch bis vor dem Lockdown im Dezember 2020 vom Schulträger angeboten wurde. Selbst die Pausenzeiten müssen versetzt erfolgen und in verschiedenen zugewiesenen Bereichen des Schulgeländes erfolgen, damit eine Durchmischung verhindert werden kann.

Derzeit besuchen 14 Kinder die Notbetreuung. Ein Problem stellt die fehlende Beschattung des Glasdaches/der Verglasungen im inneren Treppenaufgang und am seitlichen, nach Süden ausgerichteten Gebäudetrakt dar. Auch im Sommer angeschaffte Ventilatoren konnten hier keine Abhilfe schaffen. Bürgermeister Antweiler versicherte in Sachen Beschattung, nachdem das vergangene Jahr anders gelaufen war als geplant, diese Angelegenheit unter Einbeziehung von Herrn Schroedel, Bauingenieur der Verwaltung, anzugehen. Einen Bedarf für eine Klimaanlage ermittelte der Bürgermeister eine Absage. Frau Keller ist auch von Standgeräten nicht überzeugt, die einen hohen Geräuschpegel aufweisen.

#### 2. Sachstand zur geplanten Sanierung der Schul- und Vereins-sportanlage Zellertal

Bürgermeister Antweiler stellte das Konzept anhand eines Plans vor. Für die Sanierung der Leichtathletikanlage wird mit Ausgaben in Höhe von 250.000 € kalkuliert. Hierfür gibt es einen Zuschuss von 225.000 € (90%). Im Juni 2020 erhielt die Verwaltung den Förderbescheid. Der Planer Olschewski, Ludwigshafen wurde mit der Ausführungsplanung beauftragt. Der bisherige kleine Hartplatz vor dem Rasenspielfeld soll in ein Kunstrasenspielfeld umgebaut werden und muss um vier Meter verbreitert (Norm für Juniorensport unter Wettkampfbedingungen). Die Kosten wurden mir 465.000 € kalkuliert (Zuschüsse aus Mitteln der Sportförderung 64.000 € und von der Sparkasse 20.000 €). Vor Beginn der Arbeiten muss die Ortsgemeinde Zellertal eine defekte Außenentwässerung, die im Bereich der künftigen Baumaßnahme verläuft, sanieren. Diese Arbeiten sollen bis Baubeginn erfolgen.

#### 3. Sachstand zur geplanten Sanierung der Hans-Appel Sporthalle Göllheim

Bürgermeister Antweiler informierte über die Auftragsvergabe für die Sanierung der drei Lichtkuppeln. Vermutlich wird die Ausführung im März erfolgen. Dann müsste die Halle für ca. vier Wochen gesperrt werden. Die Kosten hierfür werden sich auf 98.500 € belaufen. Hierfür gibt es ein Zuschuss in Höhe von 70.000 € (KI 3.0 Kapitel 1).

#### 4. Sachstand zur Umsetzung des Förderprogramms „Digital Pakt“ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Fachbereichsleiter Magsamen erläuterte: Als Budget wurden der Verbandsgemeinde Göllheim 196.436,04 €, davon 90 % Zuschuss aus Bundesmitteln = 176.792,44 € (Eigenanteil VG 10 % = 19.643,60 €) zugewiesen. Der Bewilligungsbescheid der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) erging am 29.09.2020 über 173.427,30 € (90 % von 192.697 €). Der Eigenanteil der VG beträgt 19.269,70 €. Somit kann noch ein Folgeantrag über 3.739,04 € (hiervon beträgt der Eigenanteil der VG 373,90 €) gestellt werden. Dieser Folgeantrag kann bis zum 16.05.2022 bei der ISB eingereicht werden. Die Verteilung der Mittel aus dem Bescheid der ISB vom 29.09.2020: Grundschule Göllheim 122.768 € (= 63,71 %) / Grundschule Zellertal 69.929 € (= 36,29 %). Umgesetzt wurden in 2020 die Verkabelungsarbeiten an beiden Grundschulen und die Anschaffung von zwei digitalen Tafeln für die Grundschule Göllheim.

#### Aktuell in Planung

**Grundschule Zellertal:** Die WLAN-Router wurden geliefert und installiert. Bestellt sind ferner vier digitale Tafeln mit Steuerungsgeräten (ca. 20.000 €), das beantragte Apple-TV (ca. 600 €) sowie die 28 iPads (ca. 11.000 €) sowie 2 iPad-Koffer (ca. 2.200 €).

**Grundschule Göllheim:** Bestellt, aber noch nicht geliefert ist der neue Windows 10 Server, die Installation und Umrüstung auf Windows 10 (ca. 8.000 €), die WLAN-Router (ca. 3.000 €) und die 16 Laptops als Steuerungsgeräte für die digitale Tafeln (ca. 10.000 €). Bestellt sind auch die 48 iPads (ca. 19.000 €) sowie die 4 iPad-Koffer (ca. 4.300 €). Bis 30.06.2023 wird der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 abgeschlossen sein.

#### Zusatz zur Vereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Sofortausstattungsprogramm“ des Bundes

Aus diesem Programm erhielt die Verbandsgemeinde eine Bewilligung über 14.824,80 € für die Anschaffung von 30 Schülernotebooks für den Fernunterricht. Hierbei handelt es sich um eine 100% Förderung des Bundes.

**Mobile Endgeräte - Mittel aus dem Nachtragshaushalt des Landes** Vom Land Rheinland-Pfalz wurden sieben zusätzliche Schülernotebooks bewilligt mit 100% Kostenübernahme. Der Grundschule Göllheim stehen dadurch insgesamt 24 Ausleihgeräte, der Grundschule Zellertal 13 Geräte für den digitalen Fernunterricht zur Verfügung.

Außerhalb des DigitalPaktes, über den Haushalt der Verbandsgemeinde wurden 2020 für den PC-Raum in der Grundschule Göllheim 15 neue PCs mit Bildschirmen und Lizenzen für insgesamt 8.567,07 € angeschafft. Im Zuge der Umstellung auf Windows 10 müssen auch diese Geräte noch eingerichtet werden.

#### 5. Anschaffung eines neuen Spielgerätes für den Pausenhof Zellertal

Bürgermeister Antweiler informierte einfühlend, dass die Nutzung des ursprünglich geförderten naturnahen Spielgeländes in Teilen durch den TÜV untersagt wurde (Unfallgefahr aus verschiedenen Gründen). Daher wurden verschiedene Umbauten/Anpassungen vorgenommen. Allerdings sind die Spielmöglichkeiten stark begrenzt und es soll daher ein neues Spielgerät für ca. 25.000 € die naturnahe Spieleinrichtung ergänzen. Schulleiterin Probst erläuterte, dass die Schülerinnen und Schüler in den Entscheidungsprozess mit einbezogen wurden. Mittels einer Abfrage bei den Schülern wurde ein Ranking erstellt, wie das Gerät beschaffen sein soll (z. B. Klettermöglichkeit, ein Tunnel, Hängebrücke usw.). Auf dieser Grundlage trifft die Schule nun eine Vorauswahl an Spielgeräten in Verbindung von Kostenschätzungen durch die Verwaltung. Anschließend sollen die Kinder abstimmen, welches Spielgerät sie gerne hätten. Die Mitglieder des Schulträgerausschusses gaben die Empfehlung zur Anschaffung eines neuen Spielgerätes.

#### 6. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Antweiler informierte abschließend, dass die Haushaltsbudgets nicht gekürzt werden. Anschaffungen, die im laufenden Jahr u.a. wegen der Corona-Pandemie nicht rechtzeitig realisiert werden konnten, können im Folgejahr getätigt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Lea Jeltsch, Sitzungsdienst

### Sprechstunde Herr Förster Kern und Herr Förster Keck

Wir möchte Sie darüber informieren, dass die Sprechstunde von Herrn Förster Kern (1. Donnerstag im Monat von 14:00 bis 15:00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim) bis auf weiteres ausfällt. Sie erreichen Herrn Kern per E-Mail unter folgender Adresse [franz.kern@wald-rlp.de](mailto:franz.kern@wald-rlp.de)

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, eine E-Mail zu schreiben, können Sie eine telefonische Nachricht für Herrn Kern bei der Zentrale der Verbandsgemeinde Göllheim, Telefonnummer 06351/4909-0 hinterlassen.

Wir möchte Sie darüber informieren, dass die Sprechstunde von Herrn Förster Keck (3. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg) bis auf weiteres ausfällt. Sie erreichen Herrn Keck per E-Mail unter folgender Adresse [fabian.keck@wald-rlp.de](mailto:fabian.keck@wald-rlp.de) oder unter der Telefonnr. 0152/28851504

## Aus den Gemeinden



### Albisheim

#### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.



### Einselfthum

#### Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder [buergemeister@einselfthum.de](mailto:buergemeister@einselfthum.de)) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Einselfthum statt.



### Göllheim

#### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 10. März 2021, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gylenheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

**Tagesordnung:****A. Öffentlicher Teil:**

- 1.1 Informationen zum Neubau einer Kindertagesstätte
- 1.2 Bebauungsplan „Im Gehren III – 1. Änderung“
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Auftragsvergabe
2. Städtebauförderprogramm Ortskern Göllheim
  - a) Information zum Projektstand
  - b) Informationen zum Sachstand Neubau einer Begegnungsstätte
- 3.a Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
- 3.b Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
- 3.c Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

5. Bauangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Göllheim, 1. März 2021

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- **Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) – Diese ist während der gesamten Sitzungsdauer anzubehalten!**
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitte wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



## Rüssingen

### Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 9. März 2021, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rüssingen in der Legislaturperiode 2019/2024 im Sitzungszimmer des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstr. 69 in Rüssingen statt.

**Tagesordnung:****A. Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Bebauungsplan „Unter der Linde - Änderung I“
  - a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
  - b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
3. Bebauungsplan „Unter der Linde - Erweiterung 1“
  - a) Vorstellung eines ersten städtebaulichen Konzeptes
  - b) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
4. LEADER-Projekt Dorferneuerung im Ortskern - eine interkommunale Zusammenarbeit - Untersuchungsgebiet „Ortskern Rüssingen“ hier: Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit
5. Einrichtung einer zweiten Bushaltestell
6. Renovierung Treppenhaus im Wohnhaus „Göllheimer Straße 7“
  - a) Vergabe von Malerarbeiten
  - b) Vergabe von Tischlerarbeiten (Wohnungsabschluss im OG)
7. Lagerhalle der Ortsgemeinde (Biedesheimer Straße) hier: Auftragsvergabe für den Einbau eines neuen Sektionaltors
8. Jugendarbeit/Jugendfonds der Gemeinde hier: Entscheidung über die Förderfähigkeit der im Jahr 2020 eingegangenen Anträge
9. Dorfgemeinschaftshaus hier: Ergebnis der TÜV-Prüfungen der elektrischen Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung und Lüftung
10. Mitteilungen und Anfragen

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

11. Bauangelegenheiten
12. Auszahlung aus der Übernahme der Immobilie Sportheim
13. Mitteilungen und Anfragen

Rüssingen, 1. März 2021

gez. Steffen Antweiler

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- **Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) - Diese ist während der gesamten Sitzungsdauer anzubehalten!**
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitte wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



## Weitersweiler

### Bekanntmachung

#### Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler hier: Öffentliche Auslegung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 08. Dezember 2020

Am 8. Dezember 2020, um 19.50 Uhr, fand im Bürgertreff in Weitersweiler, Am Sportplatz, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler statt.

Die Niederschrift über den Verlauf dieser Versammlung liegt in der Zeit **vom 8. März 2021 bis 22. März 2021**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer Nr. 2.14, während der üblichen Öffnungszeiten, montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, öffentlich aus.

**Bitte beachten Sie die, zu dieser Zeit, aktuellen Coronabestimmungen bezüglich der Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme, unter Tel.Nr. 06351/4909-43, zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.**

Weitersweiler, den 18.02.2021

Für die Jagdgenossenschaft

Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

In Vertretung

gez. Helmut Niederauer

1. Beisitzer u. ständiger

Vertreter des Jagdvorstehers



## Zellertal

### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 10. März 2021, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 5. Sitzung des Ortsbeirates Harxheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im evangelischen Gemeindehaus Harxheim, Lindenstr. 2 in Zellertal statt.

**Tagesordnung:****A. Öffentlicher Teil:**

1. Technische Maßnahmen Ortsteil Harxheim 2021
2. Hochwasserschutzkonzept Harxheim
3. LEADER-Projekt Dorferneuerung im Ortskern - eine interkommunale Zusammenarbeit - Untersuchungsgebiet „Ortskern Harxheim - Gemeinde Zellertal“ hier: Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit
4. Informationen der Ortsvorsteherin

**B. Nichtöffentlicher Teil:**

5. Bauangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten

Zellertal, 1. März 2021

gez. Sonja Stoll-Merkel

Ortsvorsteherin

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- **Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) – Diese ist während der gesamten Sitzungsdauer anzubehalten!**
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitte wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

## Andere Behörden und Stellen



### Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis

#### Frühlingsangebote

##### Starten Sie mit uns in den Frühling!

Wir - die KVHS Donnersbergkreis - bieten Weiterbildungsangebote in verschiedenen Fachbereichen zum Kennenlernen, Schnuppern und Ausprobieren an. **Wir freuen uns auf Sie!** Kontaktieren Sie uns bei Fragen persönlich gerne unter: 06352 710-108 oder per E-Mail: kvhs@donnersberg.de. Hier unser aktueller Kursüberblick der Online-Angebote:

- **Selbstmanagement** - „Nein!“ ist ein vollständiger Satz - warum immer Ja sagen nicht immer die BESTE Lösung ist (Online-Kurs am 10.03.2021 von 19:00 Uhr - 21:30 Uhr),
- **Rückenschule** ( Online-Kurs vom 04.03. - 18.03.2021 von 19:00 Uhr - 20:00 Uhr),
- **Beckenbodentraining** nach CANTIENICA Methode (Online-Kurs vom 06.03. - 20.03.2021 von 11:30 Uhr - 12:30 Uhr),
- **Ausgleichsgymnastik** - Aktivität und Entspannung als Ausgleich zu Beruf und Alltag (Online-Kurs vom 08.03. - 22.03.2021 von 10:00 Uhr - 11:00 Uhr und vom 11.03. - 25.03.2021 von 16:30 Uhr - 17:30 Uhr),
- **Achtsam entschleunigen** (Online-Kurs am 09.03.21 von 18:30 Uhr - 20:00 Uhr)
- **Achtsam meine Ressourcen aktivieren** (Online-Kurs am 23.03.21 von 18:30 Uhr - 20:00 Uhr)

Oben genannte Kurse sind bereits buchbar. Weitere Angebote werden folgen. Diese finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage unter: Online-Kurse ([www.kvhs-donnersbergkreis.de](http://www.kvhs-donnersbergkreis.de)).

Ebenso läuft das Kooperationsangebot „Klima-Talk“. Dieses monatliche (Online-)Treffen des Klimaschutzmanagements der Kreisverwaltung Donnersbergkreis findet jeweils am 3. Dienstag im Monat von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr statt. Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen und Interessierte können sich über unterschiedliche Energie- und Klimathemen informieren, von anderen lernen und sich untereinander austauschen. Nach dem Lockdown werden auch wieder Präsenzkurse möglich sein. Entsprechende Angebote sind bereits geplant und online buchbar. Lebenslanges Lernen - dafür stehen wir als KVHS - gemeinsam mit unseren topqualifizierten und hochmotivierten Dozenten! Die Zeit ist reif, etwas Neues kennenzulernen und auch aus-zuprobieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihr entgegengebrachtes Vertrauen! Bleiben Sie gesund!

Genauere Informationen unter: Telefon 06352 710-108 oder [www.kvhs-donnersbergkreis.de](http://www.kvhs-donnersbergkreis.de)

## Deutsche Rentenversicherung

### Jahresmeldung für 2020 kommt -

#### Angaben überprüfen!

Bis spätestens Ende April erhalten alle Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern die Bescheinigung über die Jahresmeldung für 2020. Darin sind der Verdienst und die Dauer der Beschäftigung bescheinigt. Da aus diesen Daten später die Rente berechnet wird, empfiehlt die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, alle Angaben genau zu prüfen und die Jahresmeldung gut aufzubewahren.

#### Wichtig für die spätere Rente

Wichtig sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Dauer der Beschäftigung und Bruttoverdienst. Wer hier Fehler entdeckt, sollte sich unbedingt an seinen Arbeitgeber wenden und die Jahresmeldung berichtigen lassen. Denn falsche Angaben können bares Geld kosten und eine zügige Berechnung der späteren Rente erschweren. Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 1000 480 16 und im Internet unter [www.drv-rlp.de](http://www.drv-rlp.de)

## Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO)

### vom 26. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

## Teil 1

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

#### § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine

Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

## Teil 2

### Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

#### § 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien)

und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindertener Rheinland-Pfalz e. V. oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

## Teil 3

### Religionsausübung

#### § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung

des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet. Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereiterinnen und Vorbereiter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

## Teil 4

### Wirtschaftsleben

#### § 4

#### Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen nach Satz 3 gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Büchereien und Archive.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel,
10. Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,
11. die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich

der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

## § 6

### Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen,

#### Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten nach Satz 2 ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

## § 7

### Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 8****Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

**§ 9****Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung**

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

**Teil 5****Sport und Freizeit****§ 10****Sport**

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

- Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
- Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
- Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
- wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Landeskaderstatus sowie
- sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

**§ 11****Freizeit**

(1) Geschlossen sind:

- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Innenbereiche der Einrichtungen nach Satz 1 sind geschlossen.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

**Teil 6****Bildung und Kultur****§ 12****Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter**

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht. Ausgenommen von Satz 1 sind

- die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen und
- ab dem 8. März 2021 weitere Jahrgangsstufen gemäß gesonderter Bekanntmachung durch das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium;

hier findet, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Ebenfalls von Satz 1 ausgenommen sind

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie ab dem 8. März 2021 die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung weiterer Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

## § 13

### Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach

Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

## § 14

### Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Kursabschließende Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ sowie kursabschließende Prüfungen der Integrationskurse und der Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Sprachkursprüfungen, die den Zugang zur Hochschule ermöglichen sowie Einbürgerungstests sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Präsenzform zulässig. Gleiches gilt für abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 6 zulässigen Angebote in Präsenzform gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1, 3, 4, 7 und 8 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musikunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

## § 15

### Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchorern und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

## Teil 7

### Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

## § 16

### Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

## § 17

### Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt. (4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

## § 18

### Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,

3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

## Teil 8

### Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

#### § 19

#### Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RobertKoch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärzt-

liches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

## § 20

### Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden

- a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts  
oder
- b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

- a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
- des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
- auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
  - die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
  - das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertigesamt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

- Personen nach § 54 a IfSG,
  - Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
  - Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.
- (5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacks-

verlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

## § 21

### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrundeliegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

## § 22

### Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Impressum

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,  
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter  
Melina Franklin, Produktionsleiterin

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen** Tel. 06502 9147-800  
**Zustellung:** E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

## Teil 9

### Allgemeinverfügungen

#### § 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft sowie eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben. Sofern die Allgemeinverfügungen auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

## Teil 10

### Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
13. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

19. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 den zeitlichen Abstand zwischen Einzelterminen nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
25. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung erbringt, bei der die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann,
26. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur vorherigen Terminvereinbarung nicht einhält,
27. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 7 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
39. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
43. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
46. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
47. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
48. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
49. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
50. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
51. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
54. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
55. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,

56. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
57. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
58. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
60. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
61. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
64. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 9 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
73. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
74. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
75. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
76. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
78. entgegen § 15 Abs. 2 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
79. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
85. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
87. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
88. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
89. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
91. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
92. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
93. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
95. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
96. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
97. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
98. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
99. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
100. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
101. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
102. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
103. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

## § 25

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2021



Die Ministerin  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Bereitschaftsdienste

#### Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32 .....Tel. 06359/19292  
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

#### Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

#### Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfesler Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

##### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

##### Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

## Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 0173/6767540

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

## Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de) Beratung auch im Internet.

## Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

**(Ambulante Hilfe Zentrum)**

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

**Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz**

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. ....Telefon: 06352/705970

## Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn .....06352/7190619

Katja Scheid .....06352/7190618

## Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

**Ansprechpartnerin:**

Ingrid Horsch .....Tel. 06352/7059 714

## Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: [Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de](mailto:Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de)

## VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden .....Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: [kv-donnensberg@vdk.de](mailto:kv-donnensberg@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/kv-donnensberg](http://www.vdk.de/kv-donnensberg)

## VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand ..... Tel. 0176/66905383

## Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: [info@btvkibo.de](mailto:info@btvkibo.de), homepage: [www.btvkibo.de](http://www.btvkibo.de)

## Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

## Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

## Kirchliche Nachrichten

### Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum nächsten **Onlinegottesdienst** der Stadtmission Kirchheimbolanden am **7. März 2021 abrufbar ab 9 Uhr**.

Die Aufzeichnung ist ab 9 Uhr abrufbar über unserer Webseite:

[www.stadtmission-kirchheimbolanden.de](http://www.stadtmission-kirchheimbolanden.de)

Wir freuen uns auf Sie!

### Dornbusch-Gemeinde Göllheim

**Evangelische Freikirche**

Gemeinde am Marktplatz 6

67307 Göllheim

**Gottesdienst:**

Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden Sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

**Auskunft über:**

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim

Tel. 06351-45514

Mail: [dornbusch@dbg-goellheim.de](mailto:dornbusch@dbg-goellheim.de)

[www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de](http://www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de)

### Ökumenische Weltgebetstag in Göllheim 2021

#### Weltgebetstag 2021 Vanuatu – „Worauf bauen wir?“

Die Frauen von Vanuatu laden uns dieses Jahr ein, mit Ihnen gemeinsam den Weltgebetstagsgottesdienst zu feiern.

Vanuatu liegt im pazifischen Ozean und besteht aus 83 Inseln. Es leben dort etwa 300.000 Menschen, die ca. 100 verschiedene Sprachen sprechen. Der Klimawandel bedroht dieses Land ganz besonders durch Wirbelstürme, Ernteaufschläge, steigendem Meeresspiegel und das viele Plastik im Pazifik. Auf eben diese Bedrohung wollen die Frauen von Vanuatu und wir als WGT-Gemeinschaft aufmerksam machen und Spenden für dieses bedrohte Land sammeln.

Am **5. März 2021** würden wir zwar gerne den Gottesdienst mit unseren Freundinnen und Freunden vor Ort feiern – doch dieses Jahr müssen wir aufgrund der Pandemie andere Wege beschreiten, um diese jährliche größte ökumenische Solidaritätsaktion zu begehen. Dafür teilt das Göllheimer ökumenische WGT-Team in den kommenden Tagen Briefe mit Vorschlägen aus, wie Sie den Weltgebetstag dieses Jahr – Coronakonform - in kleinem Kreis feiern können.

Das Spendenkonto des Weltgebetstag e.V. „Kollekte Vanuatu“ (Vermerk auf Überweisung) lautet **DE60 5206 0410 0004 0045 40** bei der Evangelischen Bank Kassel.

**Wir möchten noch darauf hinweisen, dass am Freitag, 05.03.2021, ein 60-minütiger Gottesdienst WGT, um 19:00 Uhr auf dem Kanal Bibel TV ausgestrahlt wird.**

Für Ihre Spenden bedanken wir uns - gerade auch im Namen der Frauen aus Vanuatu - ganz herzlich!

Für das ökumenische WGT-Team Göllheim

Claudia Maul (Tel. 06351/42093)

Erdmute Rummer (Tel. 06351/5034)

### Protestantische Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim

**Gottesdienste der Prot. Pfarrei Göllheim und Rüssingen-Ottersheim**

**Protestantische Kirche Rüssingen:**

**Sonntag, 07.03.2021**

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rummer) - **mit Anmeldung!**

**Protestantische Kirche Göllheim:**

**Sonntag, 07.03.2021**

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Rummer) - **mit Anmeldung!**

**Mit einigen Stunden Verspätung ist der Präsenzgottesdienst dann immer als digitales Angebot auf dem Kanal der Kirchengemeinde Göllheim zu finden!**

**Gottesdienstanmeldung unter:**

Telefon: 06351/5034

oder Mail: [pfarramt.goellheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.goellheim@evkirchepfalz.de)

oder Fax: 06351/989333 oder über WhatsApp

**Für alle Gottesdienste gelten die aktualisierten Corona-Auflagen:**

**Maskenpflicht während des Gottesdienstes** (OP-Maske oder FFP-2-Maske sind jetzt Pflicht! Wer keine Maske hat: OP-Masken und auch FFP-2-Masken gibt es ab sofort kostenlos am Kircheneingang!).

**Hinweise:**

**Trauerfeiern auf dem Friedhof** dürfen weiterhin nur im **begrenzten Familienkreis** durchgeführt werden.

**Geburtstagsbesuche** finden weiterhin nur als kurze „Haustürbesuche“ statt. **Wir bitten während der aktuellen Lock-down-Regeln um Ihr Verständnis!**

**Am Donnerstag (4.03.21) ist das Pfarramt Göllheim am Nachmittag nicht besetzt!**

**Donnerstag, 04.03.2021**

19.30 Uhr, Presbytersitzung im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses in Rüssingen.

**Präparandenunterricht:**

Gottesdienstprojekt - ggf. ab 07.03.21 auch wieder Unterricht - Informationen über den WhatsApp-Zugang der Gruppen!

**Konfirmandenunterricht:**

Gottesdienstprojekt - ggf. ab 7.03.21 auch wieder Unterricht - Informationen über den WhatsApp-Zugang der Gruppen!

**Ev. Krankenpflegeverein:** Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

**Bitte beachten Sie auch die Informationen zum diesjährigen Weltgebetstag in dieser Ausgabe von „Göllheim aktuell“!**

**Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler**

Wir feiern Gottesdienst

**Donnerstag, 04. März**

Bubenheim 18:00 Fastenandacht

Bubenheim 18:30 Amt nach Meinung

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung

**Freitag, 05. März**

Göllheim 08:00 Hl. Messe nach Meinung; anschl. Eucharist. Anbetung

+++ Kollekte für das PWB (Päpstl. Werk für Geistliche Berufe) +++

Ottersheim 18:30 Hl. Messe: Amt nach Meinung; anschl. Ausstattung und eucharist. Anbetung, danach Beichtgelegenheit

**Ök. Weltgebetstag der Frauen aller Konfessionen**

Leider können wir dieses Jahr keinen Gottesdienst vor Ort feiern. Alternativ findet um 19:00 Uhr auf Bibel TV ein digitaler Gottesdienst statt.

**Samstag, 06. März**

Göllheim 07:00 Frührschicht (wegen Corona ohne Frühstück)

**Lautersheim** 18:30 Vorabendmesse: Amt für Elisabeth Müller (mit kleiner katechetischer Einheit zum Hochgebet mit Wandlung)

Ottersheim 18:30 Vorabendmesse: Amt für Cacilie Janson

**3. FASTENSONNTAG, 07. März**

Göllheim **08:30** Amt für Josefa Hartelt

Zell 10:00 Amt für die Pfarrei

Biedesheim 10:30 Ök. Eröffnungsgottesdienst der Ök. Bibelwoche

**Montag, 08. März**

Einselthum 18:00 Fastenandacht

Einselthum 18:30 Amt nach Meinung

**Dienstag, 09. März**

Dreisen 18:30 Hl. Messe für Ria Holleitner (Fam. Suttrop)

**Mittwoch, 10. März**

Rüssingen 08:00 Hl. Messe für Elisabeth Scharding (Schlosser)

Göllheim 10:00 Hl. Messe im Haus Antonius

**Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.**

**Termine****Donnerstag, 04. März**

19:30 Treffen mit Pfarrer Metzinger mit dem GA-Weitersweiler (online) und der Kolpingfamilie Zell (online)

**Samstag, 06. März**

09:00 Verwaltungsratssitzung mit Ortsbegehung St. Peter / Bubenheim mit Herrn Bürgermeister Lebkücher

Kontaktdaten: Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim, Steigstraße 7, 67307 Göllheim, Tel: 06351/5083, E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de,

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Metzinger: Dienstag und Donnerstag 9 – 11 Uhr, Ottersheim, Hauptstraße 18, 67308 Ottersheim, Tel: 06355/413

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 – 11:30 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Elsner: Montag 9 – 11.30 Uhr

**Protestantische Kirchengemeinde  
Lautersheim****Sonntag, 7. März 2021 (Pfarrerin Helke Rothley)**

10 Uhr Gottesdienst

Natürlich unter den aktuellen Coronaregeln, ohne Gesang, mit Schutzmaske, mit Abstand - und mit Gott und miteinander.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2019 hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 25. März festgestellt. So liegt diese Jahresrechnung nun vom 7. - 14. März 1 Woche, bei Frau Waltraut Bauer, im Lautersheimer Gutshof aus, und kann eingesehen werden.

**Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie:**

**Protestantische Pfarramt Kerzenheim,**

**Telefonnummer: 06351 51 70,**

**Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de**

**Aus Vereinen und Verbänden****Albisheim****Glasfasernetzausbau:****Albisheim geht in die Verlängerung****Chance auf Glasfasernetz bleibt weiterbestehen – Nachfragebündelung verlängert bis 13.03.2021**

**Albisheim hat weiterhin die Chance auf den kostenlosen Glasfaserausbau und damit auf die Internetanbindung mit Lichtgeschwindigkeit. Nachdem die erforderliche Vertragsquote von mindestens 40 Prozent der Haushalte im ersten Anlauf verpasst wurde, geht es jetzt in die Verlängerung.**

Albisheim ist eine wichtige Ausbauregion für Deutsche Glasfaser“, erklärt Projektmanager Björn Symanzik „Und so schnell geben wir gerade in der jetzigen Lage nicht auf“. Daher hat Deutsche Glasfaser gemeinsam mit der Gemeinde die Verlängerung der Nachfragebündelung bis zum 13.03.2021 beschlossen. Bislang unentschlossene Bürgerinnen und Bürger können sich online beraten lassen und Verträge abschließen. „Viele Bürgerinnen und Bürger in Albisheim haben bereits Verträge abgeschlossen, weil sie im Glasfaserausbau eine echte Standortverbesserung sehen – jetzt wollen wir gemeinsam nochmal alles geben, um die fehlenden Unterschriften einzuholen“, sagt Projektleiter Björn Symanzik. Weiterhin hat unser Servicepunkt unter allen Hygienemaßnahmen für Sie geöffnet: Servicepunkt Albisheim, Alte Volksbank, Ratsgasse 2, Dienstag und Donnerstag von 14:00 – 19:00 Uhr. Zudem werden Mitarbeiter von der Deutsche Glasfaser die Bürgerinnen und Bürger zuhause besuchen und auf Wunsch gerne beraten.

Die aktuellen Corona-Bestimmungen werden dabei selbstverständlich beachtet.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter [www.deutsche-glasfaser.de/albisheim](http://www.deutsche-glasfaser.de/albisheim) verfügbar.

**Corona Schnelltests in Albisheim**

Ab 1. März kann sich die Bevölkerung auch in Albisheim gegen Corona testen lassen. Die Sonnenapotheke bietet nach vorheriger telefonischer Anmeldung Corona-Schnelltests an. Die Testungen finden im neurologischen Vereinsraum des Rathauses, Hauptstrasse 40 statt. Getestet werden neben Kita- und Schulpersonal, auch alle in der Coronavirus-Testverordnung (TestVO) genannten Berufsgruppen mit entsprechenden Berechtigungsscheinen. Ortsbürgermeister Ronald Zelt entsprach spontan der Bitte von Apotheker Torben Schreiner auf Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Bürgerinnen und Bürger aus Albisheim und Umgebung brauchen somit nicht zu einem Testzentrum zu fahren, sie haben die Möglichkeit die Testung jetzt ortsnah zu vollziehen. Für Personen mit Berechtigungsscheinen sind die Testungen kostenfrei, ansonsten werden sie für Selbstzahler ebenfalls angeboten. Für Mitte nächster Woche hat die Politik weitergehende Informationen zu den Schnelltests angesagt, bei der insbesondere über eine Kostenfreiheit, bzw. Kostenminimierung für breite Bevölkerungsteile entschieden werden soll. Über das Testergebnis werden vor Ort Bescheinigungen ausgestellt. Im Falle einer positiven Testung ergeht auch eine Benachrichtigung an das zuständige Gesundheitsamt von wo aus dann sogenannte PCR-Tests angeordnet werden. Eine 14-tägige Quarantäne wäre die Folge. Durch die Testungen erhofft man sich bessere Aufklärung über den aktuellen Pandemieverlauf. Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Torben Schreiner und sein Team der Sonnenapotheke (Tel.: 06355 453).



Ortsbürgermeister Ronald Zelt und Torben Schreiner, Sonnenapotheke in der Testzentrale im Rathaus

## Fertigstellung des Ärztehauses in Albisheim



Die Bauarbeiten für die neue Arztpraxis gehen zügig dem Ende entgegen. Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich werden die letzten Maßnahmen umgesetzt. Dr. Niwa kann Mitte März mit seiner Praxisinrichtung beginnen, sodass der geplanten Praxiseröffnung aller Voraussicht nach Mitte/Ende April nichts mehr im Wege steht. Genaue Patienteninformationen zum Praxisbetrieb werden von Herrn Dr. Niwa rechtzeitig und gesondert bekannt gegeben.

## Göllheim

### 14. Göllheimer Allround-Sportcamp (Sommerferien)

Du willst in den Sommerferien etwas erleben? Wenn du zwischen **5 und 15 Jahren** bist haben wir vielleicht das Richtige für dich!

Die Nordpfälzer Wölfe organisieren vom **23.08.-27.08.21** 5 Sporttage für dich, bei denen du mit Freunden unterschiedliche Sportarten wie Handball, Tennis, Fußball, kleine Spiele... ausprobieren wirst.

Weitere Infos zur Anmeldung etc. findest du unter:

<https://www.nordpfaelzer-woelfe.de/web/sportcamp/camp.php>

Wir freuen uns auf dich! Dein Allround-Sportcampteam

Mit freundlicher Unterstützung des TC Göllheim, TuS Göllheim und des FV Göllheim.

### Musikverein Göllheim

#### Absage Generalversammlung 12.03.2021

Wegen der aktuellen Corona-Situation muss die für den 12. März geplante Generalversammlung des Musikvereins Göllheim leider abgesagt werden.

## Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf **meinwittich.de** an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

**Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

## Politische Parteien und Wählergemeinschaften

### Richtlinien

#### für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

**6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.**

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

### Hinweis vor den Wahlen

#### An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

### Klimaliste RLP

#### Podiumsdiskussion: Klimaschutz in Rheinland-Pfalz: Eine große Chance

Darüber sprechen wir in unserer kommenden Podiumsdiskussion mit Wissenschaftler\*innen, Vertreter\*innen der Kirche und der Umweltverbände.

Freitag, den 05.03.2021, 18:00 Uhr

Weitere Informationen unter: [www.klimalisterlp.de/#Veranstaltungen](http://www.klimalisterlp.de/#Veranstaltungen)

#### Sprechstunde der Landtagskandidatin der Grünen Lisett Stuppy

Die Direktkandidatin des Wahlkreises 40 von Bündnis 90/ Die Grünen für die Landtagswahl, Lisett Stuppy aus Rüssingen, bietet allen Bürgerinnen und Bürgern an, mit ihr über politische Themen ihrer Wahl ins Gespräch zu kommen, gerne auch über ihre Meinung zur Öffnung von Geschäften und Gastronomie. Ideen, Vorschläge und Anregungen für die zukünftige Landespolitik sind erwünscht.

So funktioniert es: Eine Mail ab sofort bis Sonntag, 7. März an [lisett.stuppy@gruene-rlp.de](mailto:stuppy@gruene-rlp.de) schicken und die Telefonnummer angeben. Am Dienstag, 9. März werden Sie dann zwischen 18 Uhr und 19 Uhr von Lisett Stuppy angerufen. Sie können in diesem Zeitraum aber auch direkt Lisett Stuppy kontaktieren. Tel. 017694295814

## Allgemeines

### For Future Gruppen durchleuchten Wahlprogramme auf Klimaverträglichkeit

Klimaschutz für Rheinland Pfalz (RLP) welche Parteien stehen mit konkreten Maßnahmen hinter dem Pariser Klimaabkommen? Welche stehen eher auf der Bremse?

Weitere Infos: Auf der Webseite [klimawahlen.de/rlp](http://klimawahlen.de/rlp) sind die Ergebnisse, Informationen zum Klimawandel in RLP als Video, Audioantworten der Spitzenkandidat\*innen und weitere Hintergründe zu finden.

Impressum:

Scientists for Future Bingen, Dr. Esther Brendel, Drususstr. 3, 55411 Bingen, Kontakt: [rlp@klimawahlen.de](mailto:rlp@klimawahlen.de)

## Informationen außerhalb

### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

#### Vielfältiges Saat- und Pflanzgut in Rheinland-Pfalz

Wer gerne vielfältige Sorten auf dem Balkon, oder im Garten anbauen möchte, muss häufig etwas suchen, bis er sein Saat- oder Pflanzgut findet. Auch in diesem Jahr müssen wir auf die zahlreichen Saatgut bzw. Jungpflanzenbörsen, und Gartenmärkte verzichten, bei denen man in den vorigen Jahren immer fündig wurde. Zahlreiche Saat- und Pflanzgut-Anbieter bieten deshalb einen Verkauf ab Hof, oder sogar Versand, an. Die vielen kleinen Betriebe, Vereine, oder Initiativen, die in Rheinland-Pfalz Saatgut oder Pflanzen anbieten sind im „Wegweiser Sortenvielfalt“ zusammengetragen. Dieser Wegweiser ist auf der Internetseite [www.biodiversitaet.dlr.rlp.de](http://www.biodiversitaet.dlr.rlp.de) einzusehen. Auf einer Karte lässt sich schnell erkennen, wo es in der Region Anbieter von Vielfaltssorten gibt. Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann den „Wegweiser Sortenvielfalt“ als Broschüre bestellen.

**Kontakt:**

Dr. Bettina Orthmann

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68

55545 Bad Kreuznach

Tel.: 0671 820 487

## Eisenberg aktuell



### Die Kindertagesstätten der Stadt Eisenberg suchen Verstärkung

**Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)  
mit den Ortsgemeinden: Stadt Eisenberg (Pfalz) -  
Kerzenheim - Ramsen**

Die Kindertagesstätten der Stadt Eisenberg brauchen Verstärkung und suchen deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt



#### Erzieher (m/w/d) in Voll-/Teilzeit

**Wir wünschen** uns eine(n) liebevolle(n) und offene(n) Erzieher(in), die(der) bereit ist, sich in unseren bestehenden Teams zu integrieren und zu engagieren, und Spaß und Freude an der Kindergartenarbeit zeigt.

**Wir bieten** ein lebendiges, altersgemischtes Kollegium, offene und interessierte Kinder und engagierte Eltern. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE).

**Wir erteilen** nähere Auskünfte durch das Personalamt, Frau Frey 06351/407-310 oder Herr Müller 06351/407-311

**Wir freuen uns** auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die

**Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)  
-Personalabteilung-  
Postfach 12 40  
67299 Eisenberg (Pfalz)**

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesendet werden. Sie werden datenschutzgerecht vernichtet.

Wir bitten deshalb nur Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.

## Verlagsmitteilungen

### Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

#### An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

### Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf [blog.wittich.de](http://blog.wittich.de) zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

**Mobil: 0151 16305407**

[d.heinen@wittich-foehren.de](mailto:d.heinen@wittich-foehren.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

# 10 Regeln um richtig zu schenken

## Regel 4: Rückforderungsrechte vorbehalten

### Frage:

Wir wollen unserem Kind etwas schenken. Können wir uns mehrere Rückforderungsrechte vorbehalten, damit wir dies später nicht bereuen?

### Fachanwalt für Erbrecht Batzner:

Bei vielen Schenkungs- und Übergabeverträgen wird häufig vergessen ein Rückforderungsrecht auch für den Fall zu vereinbaren, dass es später erheblichen Streit gibt.

Durch kluge Schenkungsverträge kann die Übergabe und durch richtige fachanwaltliche Gestaltung des Testaments die Erbfolge geregelt werden.

Daher können Sie wegen eines persönlichen Besprechungstermin mit mir in der Kanzlei telefonisch anfragen. Für guten Schutz Ihrer Gesundheit ist während des Kanzleibesuches auch in Corona-Zeiten vorgesorgt.

Hauptkanzlei für Erbrecht in Saulheim, Nieder-Saulheimer Str. 49  
Tel.: 06732-93 68 01, [www.Anwalt-Batzner.de](http://www.Anwalt-Batzner.de)



**Wolfram Batzner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Diese Preise sind der  
**Wahnsinn!**  
Jetzt **günstig**  
online **drucken**  
**Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!**



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien



Reiner Meutsch,  
Gründer der  
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab  
**€ 50.-**



präsentiert

## Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

### Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
15.05.21	Sa	Mainz

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP spendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.), 20 Minuten (€ 100.- p.P) und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.



**Ideal als Geschenk!**



**Bestellen Sie jetzt!**  
**[www.hubschraubertag.de](http://www.hubschraubertag.de) oder**  
**unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12**

**Buchungscode: LW01**

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

### Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter [www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de).



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0 · Fax 07443/966260

Ab 1. April

„Spüren Sie den Frühling...“

Schwarzwald sicher,  
herzlich und einfach gut !

Ostern 1. bis 8. April 2021

4 oder 7 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Begrüßungsgetränk  
1x geführte Wanderung mit anschließendem Vesper  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Flasche Mineralwasser  
zur Begrüßung im Zimmer

ab 4 Nächte p.P. ab **366,- €**

**10% Rabatt auf die „Wochenpauschale HP“**  
für Ihren Aufenthalt vom 8. bis 29. April 2021

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,  
5x Menüwahl aus 3 Gerichten  
1x festliches 6 Gang Menü  
1x kaltes Vesper

p.P. ab **465,- €**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang Menü, 1x Obststeller  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Kleine Flasche Wein

2 Nächte p.P. ab **187,- €**

Schwarzwaldrrersucherle

Buchbar von Sonntag bis  
Donnerstag oder Freitag  
1x kaltes Vesper

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab **276,- €**

... unter Vorbehalt möglicher behördlicher  
angeordneter lokaler Reisebeschränkungen.  
Frühstücks- und Salatbuffett kann durch die  
Corona Hygieneverordnung eingeschränkt  
bzw. ausgeschlossen sein.

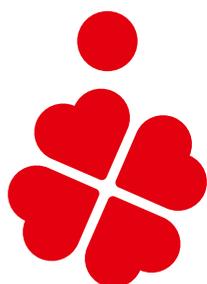


Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

**10x Audi Q2**

**Gewinnen ist einfach.**



ps-sparen.de

Bei der Zusatzauslosung am 25. März warten  
10 Audi Q2 S line und attraktive Geldpreise im  
Gesamtwert von ca. 700.000 Euro auf Sie. Nutzen  
Sie jetzt die Chance auf Ihren Traumgewinn.

Sparen, gewinnen, Gutes tun –  
Ein Los für alles!

PS – die Lotterie der Sparkasse.



Annahmeschluss ist der 18. März 2021. Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen  
kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten  
Sie unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance 1:1,9 Mio.



**IMMOBILIEN** Welt 06502  
9147-0

Suche **Baugrundstück** in **S - XL**  
an der Deutschen Weinstraße oder im Leininger Land  
für solventen Käufer.

**Telefon: 0171/2434777**

**JOBS**  
IN IHRER REGION

**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH

**Berufskraftfahrer  
m/w/d gesucht!**

Nah- und Fernverkehr innerdeutsch, Führerschein  
Klasse 2 (alt), Sattelzug, Berufskraftfahrerqualifikation  
und Fahrerkarte, ab sofort

**Spedition Bernhard GmbH**  
Boschstraße 4 • 67304 Eisenberg • Tel.: 06351 / 1323-0

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab 01.08.2021  
noch **Auszubildende** für folgende Berufe:

- **Metallbauer** (m/w/d)
- **Elektroniker** (m/w/d)

**für Energie und Gebäudetechnik**

Bewerbungen richten Sie bitte an:  
**GREINER Schaltanlagen GmbH**  
z. H. Frau Marion Kaiser  
Eisenberger Straße 56 a, 67304 Kerzenheim  
oder per E-Mail an: marion.kaiser@greiner.eu

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt  
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen  
der Treffpunkt Deutschland Reihe  
erhalten Sie den perfekten Begleiter  
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

**REISE-  
PORTAL**

GÖLLHEIM

"Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die Parteien verantwortlich"



**WIR  
MIT  
IHR**

**WER MALU DREYER WILL,  
MUSS SPD WÄHLEN!**

**SPD**  
RHEINLAND-PFALZ

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich.

**! Zahle Höchstpreise !**

Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter,  
Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export.  
Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

**Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000**

// Wir sorgen für  
einen sauberen  
Ablauf!



**Jakob Becker**

**Notdienst**  
**0631 351510**  
[www.jakob-becker.de](http://www.jakob-becker.de)

24/7

- Abflussreinigung
- Kanal- und Rohrreinigung
- Öl-/Fettabscheiderreinigung
- TV-Kanal-Untersuchung

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Massalski Immobilien bei.

**M G S**  
MARMOR GRANIT SANDSTEIN  
**LAUTENSACK**  
GmbH

67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1  
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066  
E-Mail: mgs\_lautensack\_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- **Wandverkleidungen**
- **Grabdenkmäler**
- **Fensterbänke**
- **Bodenbeläge**
- **Treppenanlagen**
- **Küchenarbeitsplatten**
- **Marmor- und Granitfliesen**

*Design  
in Stein*



**auto-müller**  
EISENBERG

## WOHNMOBIL- UND WOHNWAGEN SERVICE !

Einbau und Wartung von Solar- und  
Klimaanlagen, Batterien u.v.m.

Spülung der Heizungsanlage  
und Sicherheitscheck  
aller Gasanschlüsse.

Jetzt Termin vereinbaren.



**Auto Müller GmbH**  
Ebertsheimer Str. 18      Telefon: 06351-122 510  
67304 Eisenberg      info@automuellerreisenberg.de

**www.auto-mueller-eisenberg.de**



**seehaus forelle  
haeckenhauS**  
Restaurant Hotel der Laden

**Speisen in seehaus-Qualität  
zum Mitnehmen erhältlich**

**fix & fertig zubereitet  
nur im Wasserbad erhitzen**

Eiswoog 1      **Abholservice:**  
67305 Ramsen      Samstag & Sonntag von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Tel.: 06356-60880      und nach Vereinbarung

Ab 50 € Bestellwert bekommen Sie 1 Fl. 2020er Grauburgunder trocken/Weingut Benzingen  
**Speisen bitte einen Tag vorher bestellen bis 12.00 Uhr**

Ihr Angebot unter: <https://www.seehaus-forelle.de/>      **Neue Speisekarte!**

**Sven Schuff**  **FINANZ  
BROKERSERVICE** 

Bankfachwirt (IHK)

**Finanzierungsexperte  
für Immobilienbesitzer:**

Tel. 0631-205-78360  
Unionstraße 1  
67657 Kaiserslautern  
[www.cs-finanz-brokerservice.de](http://www.cs-finanz-brokerservice.de)

- **Baufinanzierungen mit Nebenkosten**
- **Umschuldung mit negativer Schufa**
- **Abwendung der Zwangsversteigerung**

**Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim**  
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung, z. B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Terrassenbau jeder Art, Poolaufbau bzw. -entfernung, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr. **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

**Dienstleistungen aller Art**  
**Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)**

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

**Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79** Fa. Afrim Bytyqi

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
**[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)**




**PFALZWERKE  
GRUPPE**

**Du hast den  
Teamgeist.  
Wir die  
Unterstützung.**

**#heldengesucht**

Unsere  
Vereinssponsoringaktion  
startet jetzt. Sei dabei!

in Kooperation mit  
**sportbund pfalz**



**www.pfalzwerke.de/helden**